

INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

27. AUG. 2019

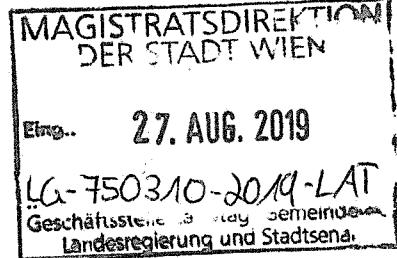
EINGELANGT

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Reindl, Ernst Woller,
Mag. Josef Taucher (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), DIⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc
(ÖVP), Anton Mahdalik (FPÖ), Christoph Wiederkehr, MA (NEOS)

betreffend eine Änderung der Wiener Stadtverfassung

Begründung



Zur Erreichung größtmöglicher Transparenz politischen Handelns werden die Sitzungen des Wiener Gemeinderates und des Wiener Landtages per Livestream im Internet übertragen. Um den Erfordernissen des modernen Medienzeitalters gerecht zu werden, sollen in Zukunft die Übertragungen aufgezeichnet und in einer Mediathek zum Abruf für jede Person bereitgehalten werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Wiener Stadtverfassung soll die hierfür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Soweit die Sitzungen des Wiener Landtages betroffen sind, ist eine Änderung der Wiener Landesverfassung erforderlich. Diese bedarf zur Beschlussfassung der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten sowie einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen (§§ 124 und 124a WStV).

Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 besteht die Verpflichtung, personenbezogene Daten nicht länger zu speichern, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für einen in Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO darüber hinaus genannten Zweck notwendig ist.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.“

Wien, am 27.8.19

Beilage: Gesetzesentwurf

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBI. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet in Echtzeit übertragen und auf einem Speichermedium aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Sitzungen können im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich gehalten werden. Personenbezogene Daten sind nicht länger zu speichern, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für einen in Art. 5 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 darüber hinaus genannten Zweck notwendig ist.“

2. (Verfassungsbestimmung) In § 121 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die öffentlichen Sitzungen des Landtages können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet in Echtzeit übertragen und auf einem Speichermedium aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Sitzungen können im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich gehalten werden. Personenbezogene Daten sind nicht länger zu speichern, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für einen in Art. 5 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 darüber hinaus genannten Zweck notwendig ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Art. I Z 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I Z 2 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: